Ortsgemeinde Ober Kostenz

Satzung über die Inordnunghaltung der Wirtschaftswege

Gültig ab: 15.03.1955

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 15.01.1955

67/13/1

S a t z u n g

der Gemeinde „Oberkostenz“ über die Instandhaltung der Wirtschaftswege in der Gemarkung.

Auf Grund des § 22 des Selbstverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 5.10.1954 (GVBl. S. 117) und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 4.1.55 wird hiermit folgende Satzung erlassen:

§ 1.

Zur Erhaltung und dauernden Benutzbarkeit der Feldwege haben alle Grundstückseigentümer an Feldwegen bei der Feldbestellung darauf zu achten, dass die Wege nicht beschädigt werden. Bei der Bodenbearbeitung sind, um ein Aufpflügen der Feldwege zu vermeiden, die Felder im letzten Teil entlang den Wege zu bestellen.

§ 2.

Es ist verboten, auf die Feldwege Unrat, Dornen, Steine oder sonstige, die Sauberkeit oder Befahrbarkeit beeinträchtigende Gegenstände zu werfen.

§ 3.

Im Falle der Zuwiderhandlung ist die Gemeinde berechtigt, durch die Anlieger beschädigten Wege auf deren Kosten instandzusetzen oder im Falle des verbotswidrigen Handelns nach § 2 die Wege auf Kosten des Verunreinigers säubern zu lassen. Die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Oberkostenz, den 15. Januar 1955

Der Bürgermeister:

Genehmigt!
Simmern, den 24. März 19 55.
Landratsamt

Landratsamt Simmern/Hunsrück